Änderung

des

NÖ Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetzes 1974

Das NÖ Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz 1974, LGB1.9470, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. § 2 Abs.4 lautet:
 - "(4) Für die Benützung von Grabstellen, in denen ausschießlich Personen bestattet sind, die keine Gemeindemitglieder gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000, waren, können höhere Friedhofsgebühren (§ 3 Abs.l lit. a bis f) festgesetzt werden. Diese dürfen die sonst festgesetzten Gebühren um höchstens 50 % übersteigen.
- 2. Im § 2 erhält Abs.5 die Bezeichnung Abs.6. § 2 Abs.5 (neu) lautet:
 - "(5) Die höheren Friedhofsgebühren (Abs.4) sind auch dann vorzuschreiben, wenn einer Person, die kein Gemeindemitglied

ist, eine Grabstelle zugewiesen wird (§ 14) oder ihr Benützungsrecht an einer bisher nicht belegten Grabstelle erneuert wird. Die höheren Friedhofsgebühren sind jedoch nicht für Leistungen vorzuschreiben, die mit der Beerdigung eines Gemeindemitgliedes in einer derartigen Grabstelle in Zusammenhang stehen."

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs.l bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.